

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	21.04.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Unterbringung in akuten Krisensituationen

Sachverhalt:

Mit dieser Informationsvorlage erfolgt die Fortschreibung der Berichterstattung aus den Vorjahren zum eingriffstärksten Bereich der Fremdunterbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung - die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII (vgl. Drucksachen-Nr. 6679/2004-2009 JHA vom 01.04.2009).

Ausgewertet wurde die -auf Bielefeld und das Jahr 2009 bezogene- landesweite Pflichtstatistik zu vorläufigen Schutzmaßnahmen mit den Daten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Auf Grund der Vorgaben der Landesstatistik werden nur die im Berichtsjahr beendeten Inobhutnahmen ausgewertet.

1. Gesetzlicher Auftrag

Einleitend wird zur Information noch einmal der Gesetzestext zitiert:

Auszug aus dem SGB VIII:

„§ 42 SGB VIII

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.“

Eine Inobhutnahme ist erforderlich, wenn sich ein Minderjähriger in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befindet und deshalb zur Krisenintervention, Beratung, Klärung einer weiteren Perspektive, Vermittlung, Unterstützung und erforderlichenfalls Vorbereitung und Einleitung weiterer Hilfeangebote die vorübergehende Aufnahme bzw. Unterbringung in sicherer Umgebung (Obhut) erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel bei einer geeigneten Person (des privaten Umfeldes), Bereitschaftspflegefamilie, in einer stationären Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform erfolgen. Aufgabe und Ziel der Unterbringung ist es zu klären, was weiter geschehen

soll, ohne dass ähnliche überfordernde bzw. gefährdende Situationen wieder auftreten.

Nach § 42 Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn der Minderjährige darum bittet. An diesen Wunsch sind keine formellen und inhaltlichen Anforderungen zu richten. Für die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme reicht ein subjektives Schutzbedürfnis des Minderjährigen aus, d.h. dass das Kind oder der Jugendliche für sich eine akute Notlage sieht.

Die Verpflichtung des Jugendamts, „Selbstmeldern“ Obhut zu gewähren, besteht ohne jede Einschränkung, ohne jede Vorprüfung der Situation und gleichgültig mit welcher Begründung der Jugendliche um Obhut bittet und ob seine Begründung überzeugend ist.

Erfährt das Jugendamt von einer Kindeswohlgefährdung (vgl. dazu auch § 8a SGB VIII) ist es verpflichtet, diesen jungen Menschen selber in Obhut zu nehmen und Schutzmöglichkeiten zu organisieren.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Krisen- und Notfallsituationen, die eine sofortige oder umgehende (häufig auch nur vorübergehende) Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt erforderlich macht, bei denen es den Fachkräften des Jugendamtes aber gelingt, das Einverständnis der Eltern für diese Maßnahme zu erwirken und es insofern nicht zu „klassischen“ Inobhutnahmen im Sinne des Gesetzes kommt.

2. Praxis in Bielefeld

Das Jugendamt handelt nach fachlichen Standards, die das Vorgehen bei Inobhutnahmen regeln.

Nach Eingang der Meldung entscheidet die zuständige Fachkraft, ob ein Kind/Jugendlicher in Obhut genommen wird. Voraussetzung ist eine Schutzgewährung (Sicherstellung von Kindeswohl, Unterhalt, Krankenhilfe und bei Bedarf die sofortige ärztliche Versorgung) des Kindes/Jugendlichen bei einer geeigneten Person (z.B. näheres Umfeld des Kindes/Jugendlichen) oder in einer Einrichtung und ihrer Betreuung.

Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich durch die Fachkraft von der Inobhutnahme - sofern sie nicht anwesend waren- informiert.

Die Schutz gewährende Unterbringung im Sinne einer Krisenintervention ist begleitet durch intensive sozialpädagogische Betreuung.

Die Aufgabe der Fachkraft des Jugendamtes ist zunächst eine sog. Clearingfunktion wahrzunehmen. Im Rahmen des Clearings sind Fragen zu beantworten nach dem weiteren Verbleib der Kinder- und Jugendlichen, Rückkehroptionen, den Möglichkeiten der Veränderungen im häuslichen Umfeld, den Unterstützungsmaßnahmen durch das Jugendamt und die eventuelle Einschaltung des Familiengerichtes.

Die Inobhutnahme wird erst beendet, wenn die bisherige Schutzgewährung nicht mehr erforderlich ist.

Für Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen stehen in Bielefeld die Zufluchtsstätte des Vereins Mädchenhaus, die städtischen Erziehungshilfeeinrichtungen sowie die sogenannten Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung.

Wenn in Krisensituationen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte einer erforderlichen Unterbringung von Mädchen und Jungen zustimmen (s. auch oben), kann auf die o. g. Angebote zurückgegriffen als auch weitere Angebote freier Träger in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl der geeigneten Einrichtung bzw. Hilfe spielt vor allem das Alter der Kinder und Jugendlichen eine Rolle. So ist es seit Jahren fachlich in der Regel geboten und gängige Praxis, Kinder bis zum Alter von 6 Jahren nicht in einer stationären Einrichtung, sondern in einem familiären Bezugsrahmen, den Bereitschaftspflegefamilien, betreuen zu lassen. Lediglich bei der gemeinsamen Versorgung von -dann älteren- Geschwisterkindern und bei vollständiger Belegung

der vorhandenen Bereitschaftspflegefamilien kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Bielefeld verfügte in 2009 über

- 35 Inobhutnahmeplätze in 29 Bereitschaftspflegefamilien (gemischtgeschlechtlich, 0-6 Jahre),
- 2 Inobhutnahmeplätze in den Kinderhäusern Wintersheide (gemischtgeschlechtlich ab ca. 3-13 Jahre,),
- 1 Inobhutnahmeplatz im Rolf-Wagner-Haus für Jungen ab 14 Jahren
- 1 Inobhutnahmeplatz im Mädchenwohnheim Halhof für 1 Mädchen ab 14 Jahren

Das Jugendwohnheim „Linie 3“ wird bei einem kurzfristigen Engpass maximal mit 1 zusätzlichen Platz ebenfalls belegt,.

Die Zufluchtstätte des Mädchenhauses bietet regulär Inobhutnahmeplätze für 8 Mädchen ab 12–18 Jahren. In Notfällen kann hier die Platzzahl um 2 erhöht werden.

3. Inobhutnahmen 2009 im Überblick

In Bielefeld wurden im Jahr 2009 insgesamt 248 Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in einer stationären Einrichtung bzw. Bereitschaftspflegefamilie untergebracht.

In den 248 Kindern und Jugendlichen sind 68 Kinder und Jugendliche aus anderen Städten enthalten, die in Bielefeld in Obhut genommen wurden.

Dem gegenüber haben auswärtige Jugendämter im Berichtsjahr 23 -vorwiegend- Bielefelder Jugendliche aus Bielefeld in ihren Schutzstellen untergebracht.

Nach Rücksprache mit den Schutzstellen und der Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes kommt es gelegentlich vor, dass einige Kinder/Jugendliche mehrmals in Obhut genommen werden (müssen) bis eine tragfähige, dauerhafte Lösung für sie gefunden wird.

Durch die anonymisierte Statistikerhebung, wäre nur durch eine kaum leistbare Einzelaktenauswertung zu ermitteln, für wie viele Kinder/Jugendliche dies zutrifft. Das bedeutet demnach für die für die Statistikerhebung, dass die Summe der Inobhutnahmen nicht -immer- deckungsgleich mit der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist.

Nachfolgend werden im Überblick die Gesamtzahlen in 2009 und den Vorjahren dargestellt und differenziert betrachtet:

Tabelle 1

	2007	2008	2009
Inobhutnahmen in Bielefelder Zuständigkeit insgesamt	260	247	248
Inobhutnahmen für andere JA	-	51	68
Inobhutnahmen von Bielefelder Kindern und Jugendlichen		196	180
Belegtage insgesamt	-	-	4315
Belegtage Bielefelder Kinder und Jugendliche	-	-	3167
Inobhutnahmen von Bielefelder Kindern und Jugendlichen durch andere JA	-	-	23

Anzumerken ist, dass von den 68 auswärtigen Kinder- und Jugendliche 50 Mädchen und 18 Jungen waren. Das Alter liegt zwischen 12-18 Jahren. Nur ein auswärtiger Junge unter 3 Jahren wurde in Obhut genommen.

Die hohe Zahl der auswärtigen Mädchen ist insbesondere begründet mit dem Bielefelder Standort der Zuflucht als einzigem Mädchenhaus in NRW. Hier wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 44 Mädchen in Obhut genommen, davon 22 Bielefelderinnen und 22 auswärtige Mädchen.

Die ermittelten Belegtage konnten durch eine differenzierte Auswertung erstmalig ermittelt werden. Sich daraus ergebende Erkenntnisse und evtl. Handlungserfordernisse sind erst nach zukünftigen Daten- und Zeitreihen anzugehen.

Tabelle 2

Inobhutnahmen auswärtiger Kinder u. Jugendlicher				
Maßnahme wurde angeregt durch	Geschlecht		Summe	% Anteil vom Gesamtergebnis
	männlich	weiblich		
Kind/Jugendlichen selbst	1	6	7	10,3%
soziale Dienste/Jugendamt	4	17	21	30,9%
Polizei/Ordnungsbehörde	13	24	37	54,4%
Lehrer/in/Erzieher/in		1	1	1,5%
sonstige		2	2	2,9%
Gesamtergebnis	18	50	68	100,0%

Die Tabelle zeigt, dass 54% der Inobhutnahmen auswärtiger Kinder- und Jugendlicher durch die Polizei oder einer Ordnungsbehörde angeregt wurden. Ursachen sind z. B., dass Jugendliche sich an einem jugendgefährdendem Ort oder einem entsprechendem privaten Umfeld aufgehalten haben und dort von der Polizei aufgegriffen wurden.

Grundsätzlich bleibt bei diesen Sachlagen die Fallverantwortung beim Herkunftsjugendamt. In Fällen einer sehr weiten Entfernung zu den Heimatjugendämtern (z.B. Stuttgart) wird -bei Bedarf- im Rahmen der Amtshilfe von Bielefeld z.B. die Perspektivklärung übernommen.

4. Inobhutnahmen von Bielefelder Kindern und Jugendlichen

Nachfolgend werden ausschließlich die Inobhutnahmen von Bielefelder Kindern und Jugendlichen analysiert. Im Unterschied zu den Vorjahren entfällt eine „Mitauswertung“ von Inobhutnahmen in der Zuständigkeit anderer Jugendämter.

Die folgende Tabelle stellt die Altersgruppen, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit dar. Bei der Staatsangehörigkeit wurde, entsprechend der Landesamtsstatistik, nach 2 Merkmalen, deutsch und nicht deutsch unterschieden.

Tabelle 3

Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit	männlich		weiblich		Summe	% Anteil v. Gesamterg.
	deutsch	nicht deutsch	deutsch	nicht deutsch		
unter 3 Jahren	8		7	4	19	11%
3 bis unter 6 Jahren	8		5		13	7%
6 bis unter 9 Jahren	4		1		5	3%
9 bis unter 12 Jahren	18				18	10%
12 bis unter 14 Jahren	4	1	9	4	18	10%
14 bis unter 16 Jahren	13	5	34	7	59	33%
16 bis unter 18 Jahren	9	4	25	10	48	27%
Gesamtergebnis	64	10	81	25	180	

Wie in den Vorjahren sind deutsche, weibliche Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren am meisten von der Maßnahme betroffen. Danach folgen deutsche, männliche Jugendliche im Alter zwischen 9 und 16 Jahren. Das Verhältnis von Mädchen zu Jungen bleibt mit 3:2 konstant und liegt an einer geschlechtsspezifisch erlernten unterschiedlichen Art mit Konflikten umzugehen.

Jungen agieren eher aggressiv, nach außen gerichtet und werden früher und häufiger auffällig. Sie und ihre Familien erhalten daher auch eher Hilfeangebote, so dass eine Inobhutnahme weniger häufig erforderlich wird.

Mädchen dagegen halten Konfliktsituationen länger aus, bis sie an einem Punkt angelangt sind, an dem Kompromisse nicht mehr möglich sind und die o.g. Krisensituation auch nach außen deutlich wird, so dass eine Intervention nicht mehr abwendbar ist.

In der Tabelle 4 wird ein Bezug hergestellt zwischen dem Aufenthalt vor der Inobhutnahme und den „Initiatoren“ der Maßnahme.

Tabelle 4

Aufenthalt vor der Maßnahme	Maßnahme wurde angeregt durch								Summe
	Kind/Jugendlicher selbst	Eltern/Elternteil	Jugendamt	Polizei	Lehrer/in/Erzieher/in	Arzt/Ärztin	Nachbarn/Verwandte	Sonstige	
bei den Eltern	24	3	48	8	4		1	2	90
bei allein erziehendem Elternteil	7	1	25	12	1	1	2		49
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	3		11		2		2		18
bei Großeltern/Verwandten				2					2
in einem Heim/sonstiger betreut. Wohnform			5	5					10
in einer Pflegestelle	1		1						2
bei einer sonstigen Person	1								1
an unbekanntem Ort	1		2	3					6
ohne feste Unterkunft			1	1					2
Ergebnis	37	4	93	31	7	1	5	2	180

Danach lebten 159 Kinder vor den Inobhutnahmen in einem nahen sozialen Umfeld wie bei Eltern, Elternteile oder anderen Verwandten.

Nur eine geringe Anzahl von Kinder und Jugendliche (21) lebte z.B. in einem Heim oder an einem unbekanntem Ort.

Ergänzende Merkmale (nicht in der Tabelle abgebildet) aus der Landesstatistik zeigten, dass die meisten Kinder/Jugendlichen werktags zwischen 8:00-17:00 Uhr in Obhut genommen wurden und

dass das Jugendamt selbst über die Hälfte der Inobhutnahmen veranlasste. Folglich ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Sachverhalte bekannt, von den fallzuständigen Fachkräften, auf Grund einer nicht mehr dem Wohle des Kindes zuträglichen Situation geplant und , durchgeführt wurden. Durch fachlich fundiertes Vorgehen von -in der Regel- 2 Fachkräften, mit entsprechender Rückkopplung zur Teamleitung ist möglichst sicher zu stellen, dass derartige massive Eingriffe in das Leben eines Kindes oder Jugendlichen und in das Leben einer Familie, so eskalationsarm wie möglich verlaufen. Hierbei ist einem Wohnort fernerem Umfeld der Vorzug zu geben gegenüber der häuslichen Wohnung. Bei Bedarf wird für diese krisenhafte Situation Unterstützung für die Eltern durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes angefordert.

Anlass von Inobhutnahmen

Nachfolgend werden die Interventionsanlässe näher betrachtet.

Tabelle 5

Grund der Inobhutnahme			
Erstnennung	Anzahl	Mögliche Zweitnennung	Anzahl
Überforderung der Eltern/Elternteil	106	Anzeichen für Misshandlung	7
		Beziehungsprobleme	21
		Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	4
		Schul-/Ausbildungsprobleme	7
		sonstige Probleme	26
		Trennung o. Scheidung der Eltern	2
		Vernachlässigung	10
Vernachlässigung	12	Anzeichen für Misshandlung	3
		Beziehungsprobleme	5
		Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	1
		sonstige Probleme	1
Integrationsproblemen im Heim/Pflegefamilie	12	Beziehungsprobleme	2
		sonstige Probleme	3
		Überforderung der Eltern/Elternteil	1
Anzeichen für Misshandlung	9	Anzeichen für sexuellen. Missbrauch	1
		sonstige Probleme	1
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	5	unbegleiteter Einreise aus dem Ausland	1
		Wohnungsproblemen	1
Beziehungsprobleme	8	sonstige Probleme	3
Schul-/Ausbildungsprobleme	3	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	1
		sonstige Probleme	2
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	3	Beziehungsprobleme	1
		Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	2
unbegleiteter Einreise aus dem Ausland	4	sonstige Probleme	1
sonstige Probleme	18	--	
Gesamtergebnis	180		107

Die häufigste Ursachen für Inobhutnahmen sind -wie in den Vorjahren- die Familienkrisen, laut Statistikbogen „die Überforderung von Eltern/Elternteilen“ (unabhängig davon, ob sie zu zweit oder alleine mit dem Kind/ den Kindern leben).

Unter die 18 Inobhutnahmen mit der Erstnennung „sonstige Probleme“ fallen Problemlagen, die im Statistikbogen nicht abgebildet werden, wie z.B. massiver Streit mit den Eltern, Zwangsverheiratung, usw..

Verweildauer in der Inobhutnahmestelle

Tabelle 6

Anzahl der Inobhutnahmetage	Die Maßnahme endet mit:					Summe
	Rückkehr zu dem /den Personensorg eberechtigten	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Einleitung erzieh. Hilfen außerhalb des Elternhauses	sonstiger stationärer Hilfe	keiner anschließen den Hilfe	
1	12	1				13
2	14	2	4	2	2	24
3	11		8	10		29
4	5		3	8	1	17
5	3		4	4		11
6	3		1			4
7	2		2	1		5
8	3			1		4
9	4		2			6
10	1					1
Ergebnis	58	3	24	26	3	114

Von 180 Inobhutnahmen mit insgesamt 3167 Belegtagen konnten 114 Inobhutnahmen in den ersten 10 Tagen (426 Belegtage) geklärt werden

Von diesen 114 Kindern kehrte die Hälfte (61) innerhalb der ersten 10 Tage nach der Inobhutnahme zu den Personensorgeberechtigten bzw. in die Pflegefamilie oder das Heim zurück. Fast ebenso groß (50) ist die Anzahl der aus der Inobhutnahme entstandenen Unterbringungen außerhalb des Elternhauses.

Gesetzgeber und Kommentierung nennen zur Dauer einer Inobhutnahmen zwangsläufig keine klaren Vorgaben, sondern sehen sie als „vorläufige und damit zeitlich eher kurzfristige“ Unterbringung. (vgl. SGB VIII Kommentar, Schellhorn, 2. Auflage 2008, S.273, Randziffer11)

Eine derartige Maßnahme stellt immer eine Krisensituation und damit eine einschneidende Belastung für alle Beteiligte dar. Wenn sich im Rahmen der anschließenden Gesamtfallbetrachtung durch das Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern herausstellt, dass eine Rückführung in den elterlichen Haushalt, die Pflegefamilie oder das Heim möglich und nachvollziehbar richtig und vertretbar erscheint, ist es aus entwicklungspsychologischer Sicht geboten, die Inobhutnahmezeit so kurz wie möglich zu gestalten. Ein sich aus der Inobhutnahme meistens ergebender nachfolgender Hilfebedarf muss aber auch geprüft und zukünftig tragfähig gestaltet werden. Hierfür ist Zeit erforderlich, um einerseits dem Kindeswohl gerecht zu werden und andererseits nicht Hilfeabbrüche zu produzieren.

So finden gerade bei kleinen Kindern in Bereitschaftspflegfamilien mehrmals wöchentlich Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern statt, um den Kontakt zwischen Kindern und Eltern nicht abreißen zu lassen.

Tabelle 7

Anzahl der Inobhutnahmetage	Die Maßnahme endet mit:			
	Rückkehr zu dem /den Personensorgeberechtigten	Einleitung erzieh. Hilfen außerhalb des Elternhauses	sonstiger stationärer Hilfe	Summe
11-17	10	12	2	24
18-32	3	10	2	15
33-58	2	8	3	13
59-96	1	8	0	9
97-180	0	4	1	5
Ergebnis	16	42	8	66

Die Verweildauer von 66 Kindern lag zwischen 11 und 180 Tagen, also maximal einem halben Jahr.

Aus den Daten wird deutlich, dass bei weiterhin krisenhaften familiären oder sonstigen Verhältnissen und damit längerer Klärungsphase eine Rückkehr immer seltener vorkommt. Bei diesen Sachlagen sind häufig auch gutachtliche Stellungnahmen und familiengerichtliche Verfahren erforderlich bzw. anhängig, auf deren zeitlichen Ablauf das Jugendamt keinen oder nur wenig Einfluss hat.

Die Dauer dieser Inobhutnahmen können daher durch die fallzuständige Fachkraft nur bedingt reduziert werden. Trotzdem kehrten noch 16 der 66 Kinder und Jugendlichen zu den Personensorgeberechtigten zurück, für 50 Kinder und Jugendliche wurde eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses für notwendig erachtet.

Inobhutnahmen von Bielefelder Kinder/Jugendlichen in Inobhutnahmestelle anderer Jugendämter

Über die Kostenerstattungsverfahren an andere Jugendämter konnte die Anzahl und das Alter der Bielefelder Kinder und Jugendlichen ermittelt werden, die in anderen Städten im Rahmen des § 42 SGB VIII untergebracht wurden.

Die weiteren -fachlichen- Erhebungsdaten wurde von den in Obhutnehmenden und damit für die zuständigen Jugendämtern erfasst und auch dort ausgewertet.

Tabelle 8

Anzahl	Alter
23 insgesamt	
15 Mädchen	14 - 17 Jahre
8 Jungen	3 – 16 Jahre

Von 23 Kindern und Jugendlichen wurden 11 in Schutzstellen im näheren Umfeld (z.B. Herford, Barntrup und Bad Oeynhausen) und 12 Kinder und Jugendliche in weiter entfernten Städten (z.B. Hamburg, Gießen und Köln) in Obhut genommen.

Die Ursachen der 11 Inobhutnahmen in umliegenden Schutzstellen zu ermitteln, (ob z.B. der Ort der Inobhutnahme mit zu dem Zeitpunkt fehlenden Plätzen in Bielefeld zusammen hängt) kann nur durch das Einzelfallaktenstudium geklärt werden. Eine Auswertung der entsprechenden Akten wird bei der nächsten Berichterstattung versucht. Erst nach dieser Auswertung sind die Gründe ermittelbar.

Zusammenfassung

Die hier aufgeführten Daten geben einen Einblick in die Entwicklung der Inobhutnahmen und sind somit Grundlage für weitere Planungen.

- Die Anzahl der Inobhutnahmen in Bielefelder Einrichtungen ist -im Vergleich zu 2008- konstant geblieben.
- Innerhalb der ersten 10 Tage konnte in 63% der Sachverhalte eine -zunächst- tragfähige Perspektive für die weitere Betreuung entwickelt und so die für alle Beteiligten sehr belastende Situation beendet werden.
- Auch im Jahr 2009 lag die Anzahl der in Obhut genommenen Mädchen deutlich über der der männlichen Jugendlichen.
- Hinsichtlich der Altersstruktur liegt der Schwerpunkt der Inobhutnahmen bei den über 14-jährigen.
- Im Anschluss an eine Inobhutnahme kehren ca. 43% der Kinder und Jugendlichen in die eigene Familie zurück. Außerhalb der Herkunftsfamilie werden anschließend ca. 55% in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung betreut. Die anschließende Hilfe zur Erziehung (ambulant oder stationär) ist in der Regel angezeigt.

Beigeordneter

Tim Kähler